

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht**

##### **A. Problem und Ziel**

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 25. Oktober 2007 unterzeichnete Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ETS 201 – Lanzarote-Konvention), das am 11. Mai 2011 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ETS 210 – Istanbul-Konvention) und die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1; L 18 vom 21.1.2012, S. 7) müssen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Das deutsche Recht entspricht den Anforderungen dieser Rechtsinstrumente bereits im Wesentlichen. Allerdings werden Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 3 der Istanbul-Konvention und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 4 der Lanzarote-Konvention vom deutschen Strafanwendungsrecht nicht vollständig umgesetzt. Das geltende Verjährungsrecht erfüllt zudem nicht sämtliche Vorgaben von Artikel 58 der Istanbul-Konvention. Zudem fehlt im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches (StGB) eine Vorschrift entsprechend Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c der Lanzarote-Konvention (Strafbarkeit der wissentlichen Teilnahme/des wissentlichen Besuchs pornographischer Darbietungen, an denen Kinder – nach den Definitionen in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/93/EU und in Artikel 3 Buchstabe a des Übereinkommens Personen unter 18 Jahren – beteiligt sind/mitwirken). Auch entspricht § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB („... durch Schriften“) nicht vollständig den Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 23 Lanzarote-Konvention („... mittels Informations- und Kommunikationstechnologie“).

Ob und gegebenenfalls inwieweit aus Artikel 36 der Istanbul-Konvention gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Strafbarkeit nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen folgt, ist noch Gegenstand der Prüfung.

Über die Umsetzung der oben genannten internationalen Vorgaben hinaus besteht weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf:

So sollen die Verfolgung von im Ausland verübten Genitalverstümmelungen weiter erleichtert und die verjährungsrechtliche Ruhensvorschrift des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB erneut erweitert werden.

Auch erscheinen die Vorschriften von § 174 Absatz 1 und § 182 Absatz 3 StGB zu eng, um alle strafwürdigen Sachverhalte zu erfassen. § 174 Absatz 1 StGB berücksichtigt derzeit nicht ausreichend das strukturelle Ungleichgewicht, das zwischen Erwachsenen und Jugendlichen in Institutionen, die der Erziehung, Ausbildung und Betreuung in der Lebensführung von Jugendlichen dienen, sowie in abstammungsähnlichen sozialen Verhältnissen besteht.

Zudem verlangen Artikel 5 Absatz 3 und 6 sowie Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2011/93/EU und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a und f sowie Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Lanzarote-Konvention, dass die Herstellung von sowie der wissentliche bzw. bewusste Zugriff mittels Informations- und Kommunikationstechnologie auf Kinderpornographie (zu Letzterem erlaubt Artikel 20 Absatz 4 der Lanzarote-Konvention allerdings einen Vorbehalt) und der Versuch der Verbreitung, Weitergabe und Herstellung von Kinderpornographie strafbar sind. Dieser Verpflichtung kommt die Bundesrepublik Deutschland zwar mit den §§ 184b und 184c StGB sowie ergänzend im Hinblick auf die Herstellung mit den §§ 174, 176 ff., 180 Absatz 2 und 3, § 182 StGB in ausreichendem Umfang nach; ausdrückliche und klarstellende Regelungen sind gleichwohl sinnvoll.

In diesem Zusammenhang wird auch vorgeschlagen, spezielle Regelungen für das Zugänglichmachen strafbarer Inhalte für eine andere Person oder die Öffentlichkeit sowie den Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Rundfunk und Telemedien zu schaffen. Die bisherigen Regelungen sind auf den Fall der „Schrift“ zugeschnitten, bei der Inhalt und Trägermedium grundsätzlich miteinander verbunden sind und die gegenständlich zugänglich gemacht wird.

Zudem sollen die genannten Vorschriften vorsichtig neu geordnet und redaktionell überarbeitet werden.

Als verbesserungswürdig erscheint auch der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Schutz am eigenen Bild) gegen Herstellung, Weitergabe und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen sowie von Bildaufnahmen unbekleideter Personen, namentlich Kindern, bei denen solche Bildaufnahmen auch zu sexuellen Zwecken hergestellt oder verbreitet werden.

## B. Lösung

Zur Lösung dieser Probleme werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Erweiterung des Katalogs des § 5 StGB, so dass unabhängig vom Recht des Tatorts deutsches Strafrecht für alle im Ausland von einem Deutschen begangenen Straftaten nach § 174 Absatz 1, 2 und 4 StGB-E, §§ 176 bis 179, 182, 218 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 226 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 bei Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit, §§ 226a und 237 StGB gilt und zusätzlich bei § 226a StGB auch dann, wenn das Opfer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;
- Anhebung der Altersgrenze in der verjährungsrechtlichen Ruhensregelung des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB auf das 30. Lebensjahr des Opfers und Aufnahme der Straftaten nach § 180 Absatz 3, §§ 182 und 237 StGB in diese Vorschrift;

- Erweiterung von § 174 Absatz 1 und § 182 Absatz 3 StGB;
- Erweiterung von § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB um die Begehung mittels Informations- und Kommunikationstechnologie;
- Einführung der Strafbarkeit des Versuchs sowie vorsichtige Neuordnung und redaktionelle Bereinigung der §§ 130, 131, 184 bis 184c StGB;
- Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 184b und 184c StGB auf Schriften, die die Wiedergabe von ganz oder teilweise unbedeckten Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zum Gegenstand haben;
- Einführung einer ausdrücklichen Regelung zur Strafbarkeit des Herstellens kinder- und jugendpornographischer Schriften, denen ein tatsächliches Geschehen zugrunde liegt (§ 184b Absatz 1 Nummer 3 und § 184c Absatz 1 Nummer 3 StGB-E);
- Einführung ausdrücklicher Regelungen, wonach nach den §§ 184 bis 184c StGB bestraft wird, wer pornographische Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 184d Absatz 1 Satz 1 StGB-E), und wonach nach § 184b Absatz 4, § 184c Absatz 4 StGB bestraft wird, wer kinder- bzw. jugendpornographische Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien abrufen (§ 184d Absatz 2 StGB-E) sowie entsprechende Übertragung dieser Vorschriften auf die §§ 130, 130a, 131, 194 StGB (jeweils soweit einschlägig);
- Einführung von § 184e StGB-E, wonach sich strafbar macht, wer kinder- und jugendpornographische (Live-)Darbietungen veranstaltet oder besucht;
- Erweiterung von § 201a StGB, so dass dem Anwendungsbereich auch Bildaufnahmen, die Personen in einer Weise zeigen, die geeignet ist, deren Ansehen erheblich zu schaden, oder Bildaufnahmen von einer unbedeckten Person unterfallen, unabhängig davon, ob die abgebildete Person sich in einer Wohnung oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet; wer Bildaufnahmen, die dem Anwendungsbereich von § 201a StGB unterfallen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, soll künftig mit höherer Strafe bedroht werden als bisher.

### **C. Alternativen**

Soweit es die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU und der beiden genannten Übereinkommen des Europarats betrifft, keine. Im Übrigen Fortbestehen des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustandes, der im Einzelnen ebenso wie der daraus folgende gesetzgeberische Handlungsbedarf im Allgemeinen Teil der Begründung unter I. ausführlich dargelegt wird.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bei Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die Erweiterung bestehender Strafvorschriften sowie die Erweiterung der Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts und die Anhebung der Altersgrenze in der verjährungsrechtlichen Ruhensregelung können den Länderhaushalten Verfahrens- und Vollzugskosten entstehen, deren genaue Höhe sich derzeit nicht näher beziffern lässt, die aber wegen des insgesamt geringen Umfangs der Erweiterungen nicht erheblich sein dürften.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 22. Oktober 2014

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches —  
Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG  
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 926. Sitzung am 10. Oktober 2014 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3  
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in  
der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



Anlage 1

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches  
– Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht<sup>\*)</sup>**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit der Bundestagsdrucksache 18/2601.

---

<sup>\*)</sup> Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 5 und 6 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1; L 18 vom 21.1.2012, S. 7)

**Anlage 2****Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:  
NKR-Nr. 2650 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

**1. Zusammenfassung**

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Verwaltung	Gewisser, aber nicht erheblicher Erfüllungsaufwand der Länder
Aus der europarechtlich vorgegebenen Erweiterung bestehender Strafvorschriften bzw. deren Anwendbarkeit entsteht ein gewisser, aber wohl nicht ins Gewicht fallender Mehraufwand der Vollzugsbehörden. Der Nationale Normenkontrollrat hat vor diesem Hintergrund keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

**2. Im Einzelnen****2.1 Regelungsinhalt**

Mit dem Gesetzentwurf sollen folgende internationale Rechtsinstrumente umgesetzt werden:

- das Übereinkommen Nummer 201 des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) und
- die Richtlinie 2011/93/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011; L 18 vom 21.01.2012, S. 7).

Dazu werden die einschlägigen nationalen Straftatbestände ergänzt bzw. erweitert.

**2.2 Erfüllungsaufwand**

Durch die Erweiterung bestehender Strafvorschriften bzw. deren Anwendbarkeit entsteht ein gewisser, aber wohl nicht ins Gewicht fallender Mehraufwand der Vollzugsbehörden.

**3. Bewertung durch den NKR**

Vor diesem Hintergrund hat der NKR keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Hahlen  
Berichterstatter

## Anlage 3

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 926. Sitzung am 10. Oktober 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. a) Der Bundesrat begrüßt die auch im Gesetzentwurf (vgl. BR-Drucksache 422/14, Begründung des Gesetzentwurfs, S. 12, 21) dokumentierte Absicht der Bundesregierung, zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit aus Artikel 36 des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ETS 210 – Istanbul-Konvention) gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Strafbarkeit nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen folgt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Prüfung zügig voranzutreiben.

- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob Sachverhalte mit nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen strafrechtlich in § 177 StGB oder anderweitig im Dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB zu integrieren sind.

Der Grundtatbestand des § 177 Absatz 1 StGB verlangt die Überwindung eines Widerstands des Opfers zur Vornahme einer sexuell bestimmten Handlung des Täters unter Zuhilfenahme eines der dort aufgeführten Nötigungsmittel, d. h. es wird für die Begründung einer Strafbarkeit nicht auf das fehlende Einverständnis des Opfers abgestellt.

Das dritte, in § 177 Absatz 1 Nummer 3 StGB enthaltene Nötigungsmerkmal „unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist“ wurde in die Regelung des § 177 StGB aufgenommen, um auch solche Fälle als strafbares Verhalten zu erfassen, in denen das Opfer wegen der Aussichtslosigkeit von Widerstand oder aus Angst keine Gegenwehr leistet. Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung etwaigen weiteren Regelungsbedarf anhand konkreter Fälle prüfen möchte. Einer der Fälle ist, dass das Nötigungsmerkmal des § 177 Absatz 1 Nummer 3 StGB beispielsweise dann nicht erfüllt ist, wenn das Opfer auf Gegenwehr verzichtet, weil es sich in einer schutzlosen Lage wähnt, die objektiv nicht gegeben ist.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, nach Abschluss der Prüfung erkannte Strafbarkeitslücken bei nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen rasch zu schließen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 184b und § 184c StGB),  
Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 201a Absatz 1 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen dem Bestimmtheitsgebot und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die hinter den Regelungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (§§ 184b und 184c sowie § 201a Absatz 1 StGB) stehende Intention, das Strafrecht im Bereich der Kinderpornografie angemessen zu verschärfen. Die Herausforderung besteht aus Sicht des Bundesrates darin, die Neuregelung der §§ 184b, 184c, 201a StGB-E mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit rechtssicher auszugestalten. Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die nachfolgenden Aspekte ergänzend zu prüfen:

Einer näheren Überprüfung bedarf die Formulierung der „unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltung“ insbesondere darauf, ob sie den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die aus dem Bestimmtheitsgebot für Strafgesetze folgen, entspricht. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich

um eine aus dem Jugendschutzgesetz (§ 15 Absatz 2 Nummer 4 JuSchG) übernommene Formulierung handelt. Strafvorschriften unterliegen mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz höheren, sich aus Artikel 103 Absatz 2 GG ergebenden Anforderungen als andere Normen.

Ähnliches dürfte hinsichtlich des Bestimmtheitsgrundsatzes für die vorgesehene Regelung in § 201a Absatz 1 StGB-E gelten, wonach bestraft wird, „wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, oder unbefugt eine Bildaufnahme von einer unbedeckten anderen Person herstellt oder überträgt“. Dieser Straftatbestand sollte vor dem Hintergrund des Artikels 20 Absatz 3 GG (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) dahin gehend überprüft werden, dass mit dem Mittel des Strafrechts nur Handlungsweisen erfasst werden, die sozial inadäquat sind.

3. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 184b Absatz 4 und § 184c Absatz 5 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den Regelungsinhalt der §§ 184b Absatz 4 und 184c Absatz 5 StGB-E zu überprüfen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in § 184b Absatz 4 StGB-E eine Regelung zur Versuchsstrafbarkeit vor, die nach dem zweiten Halbsatz nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3 der Norm gelten soll.

Diese Formulierung ist in ihrem Regelungsgehalt nicht eindeutig. Zu verstehen sein könnte sie dahin, dass eine Anwendbarkeit des ersten Halbsatzes ausgeschlossen werden soll. Der Wortlaut („dies gilt nicht“) lässt aber auch eine Auslegung dahin zu, dass die grundsätzlich gegebene Versuchsstrafbarkeit im Rahmen von nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3 als Unternehmensdelikt ausgestalteten Taten eingeschränkt wird.

Da nach der Begründung des Gesetzentwurfs ersteres gewollt sein dürfte, könnte sich eine, dies klarer zum Ausdruck bringende Formulierung anbieten.

Dieselbe Problematik stellt sich in § 184c Absatz 5 StGB-E.

4. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 184b Absatz 6 Satz 2 StGB)

In Artikel 1 Nummer 14 sind in § 184b Absatz 6 Satz 2 nach der Angabe „Nummer 2“ ein Komma und die Angabe „Nummer 3“ einzufügen.

Begründung:

Werden kinderpornografische Schriften, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, hergestellt, müssen Gegenstände, die sich auf eine solche Straftat beziehen, eingezogen werden.

## Anlage 4

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Nummer 1 (Strafbarkeit nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen)**

Die Bundesregierung prüft derzeit auch unabhängig von einer möglichen Verpflichtung aus Artikel 36 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ob und gegebenenfalls inwieweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Strafbarkeit nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen besteht. Sie hat dazu bereits die Länder gebeten, gegebenenfalls konkrete Beispiele aus der jeweiligen strafrechtlichen Praxis mitzuteilen, die auf Probleme der gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen hindeuten.

Die Bundesregierung hat die Absicht, nach Abschluss der Prüfungen etwaige Strafbarkeitslücken zeitnah zu schließen.

**Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 14 – § 184b und § 184c StGB, Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – § 201a Absatz 1 StGB)**

Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes gebietet als spezielle Ausgestaltung des allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatzes die gesetzliche Bestimmtheit der Strafbarkeit. Danach müssen die Voraussetzungen der Strafbarkeit so genau beschrieben werden, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände schon aus dem Gesetz selbst zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln und konkretisieren lassen (BVerfGE 14, 245, 253 f.; BVerfGE 124, 300, 338). Jedermann soll voraussehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist, damit er sein Tun oder Unterlassen auf die Strafrechtsslage eigenverantwortlich einrichten kann und willkürliche staatliche Reaktionen nicht befürchten muss (BVerfGE 73, 206, 234 f.; BVerfGE 126, 170, 195). Das Gebot der Bestimmtheit darf andererseits auch nicht übersteigert werden. Insbesondere schließt es nicht aus, dass in Grenzfällen zweifelhaft sein kann, ob ein Verhalten schon oder noch unter den gesetzlichen Tatbestand fällt oder nicht; zumindest aber das Risiko einer Bestrafung muss für den Einzelnen deutlich erkennbar sein (BVerfGE 87, 209, 224 und 228 f). Vor diesem Hintergrund ist die Verwendung unbestimmter bzw. wertausfüllungsbedürftiger Begriffe verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Norm mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden noch eine zuverlässige Grundlage für ihre Auslegung bietet oder wenn sie eine gefestigte Rechtsprechung übernimmt (BVerfGE 45, 363, 371 f.; BVerfGE 126, 170, 194 f.).

Der Begriff „unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung“ in § 184b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, § 184c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c StGB-E erscheint von seiner sprachlichen Fassung her ausreichend deutlich und begrenzt, um im Sinne der oben genannten Anforderungen einer Auslegung zugänglich zu sein. Der Begriff „unnatürlich“ bedeutet von seinem Wortsinn her, naturwidrig, aufgesetzt, gezwungen, gekünstelt (vgl. Duden). Im Hinblick auf das Schutzgut des § 184b des Strafgesetzbuches (StGB) wird nach Auffassung der Bundesregierung jedenfalls deutlich, dass insbesondere Verhaltensweisen gemeint sind, die für die Altersgruppe des abgebildeten Kindes nicht angemessen sind und mithin gekünstelt erscheinen. Geschlechtsbetont ist die Körperhaltung eines Kindes oder Jugendlichen insbesondere dann, wenn die unbedeckten Genitalien „offen zur Schau gestellt“ (BGHSt 43, 366, 368) sind (in der angegebenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs waren die Beine des abgebildeten Mädchens gespreizt). Auch die Abbildung eines Kindes oder Jugendlichen in Reizwäsche oder in aufreizender (teilweiser) Bekleidung kann unter den Begriff fallen (Liersching, Jugendschutzrecht, 5. Auflage 2011, Rn. 81 zu § 15 JuSchG). Weitere Anhaltspunkte für die Konkretisierung des Begriffs ergeben sich im Übrigen aus der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat die gegen die in dem Referentenentwurf verwandte Formulierung der „bloßstellenden Bildaufnahme“ in § 201a Absatz 1 Satz 2 StGB-E geäußerten Bedenken aufgenommen und nunmehr durch eine Änderung der Formulierung und eine Ergänzung der Begründung klargestellt, dass nur

Bildaufnahmen, die geeignet sind, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, dem Anwendungsbereich von § 201a StGB-E unterfallen. Maßstab dafür, ob eine Bildaufnahme geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, ist die Beurteilung durch einen durchschnittlichen Betrachter. Unbeschadet dessen ist beabsichtigt, diese Frage ausdrücklich zum Gegenstand der Ausschussanhörung im Deutschen Bundestag zu machen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass durch § 201a StGB-E nur Handlungsweisen erfasst werden, die sozial inadäquat sind. Strafbar sind nur unbefugte Handlungen: Bildaufnahmen von unbekleideten Kindern in familiären Alltagssituationen, die im familiären Bereich verbleiben und allenfalls im Verwandten- und Freundeskreis gezeigt werden, sind sozialadäquat und üblich. Ihre Verbreitung erfolgt nicht unbefugt. Die Befugnis kann sich entweder aus der Einwilligung des oder der Betroffenen oder bei einwilligungsunfähigen abgebildeten Kindern – wie bereits in BR-Drs. 422/14 auf Seite 44 dargelegt – aus der Einwilligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ergeben.

### **Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 14 – § 184b Absatz 4 und § 184c Absatz 5 StGB)**

Nach Auffassung der Bundesregierung ist der Regelungsinhalt von § 184b Absatz 4, § 184c Absatz 5 StGB-E, auch soweit die Vorschriften sich auf § 184b Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 3, § 184c Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 StGB-E beziehen, hinreichend klar.

Nach § 184b Absatz 4, § 184c Absatz 5 StGB-E ist der Versuch strafbar, die Versuchsstrafbarkeit wird allerdings unter anderem für Taten nach § 184b Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3, § 184c Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 StGB-E ausgeschlossen. Der Versuch der Besitzverschaffung an kinder- bzw. jugendpornographischen Schriften ist nämlich bereits von der Strafbarkeit nach § 184b Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3, § 184c Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 StGB umfasst, da es sich bei diesen Vorschriften um Unternehmensdelikte handelt. Gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 6 StGB ist das Unternehmen einer Tat deren Versuch und deren Vollendung.

Aus Sicht der Bundesregierung erscheint eine Auslegung fernliegend, wonach die den Unternehmensdelikten nach § 184b Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3, § 184c Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 StGB-E grundsätzlich immanente Versuchsstrafbarkeit nach § 184b Absatz 4, § 184c Absatz 5 StGB wieder ausgeschlossen wird. In der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung finden sich keine Hinweise darauf, dass der Versuch der Besitzverschaffung an kinder- und jugendpornographischen Schriften entgegen dem geltenden Recht künftig nicht mehr strafbar sein soll. Auch die Entstehungsgeschichte spricht dagegen. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz hatte zunächst bei § 184b Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3, § 184c Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 StGB in Angleichung an die internationalen Vorgaben eine Strafbarkeit des Versuchs vorgeschlagen, da Unternehmensdelikte eine spezifische Eigenart des deutschen Rechts sind. Da die Diskussion gezeigt hat, dass es damit zu Lücken im Vergleich zum geltenden Recht kommen würde, hat der Gesetzentwurf der Bundesregierung es bei der Ausgestaltung als Unternehmensdelikt belassen.

### **Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 14 – § 184b Absatz 6 Satz 2 StGB)**

Gemäß § 184b Absatz 6 Satz 2 StGB-E müssen Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 184b Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 3 StGB bezieht, eingezogen werden. Der Vorschlag des Bundesrates beinhaltet, die Vorschrift auch auf Gegenstände zu erstrecken, auf die sich eine Straftat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 StGB-E bezieht. Diesem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.